

# RS OGH 1942/9/2 4RG117/42 - GZ vom OGH vergeben, 9Ob121/04s

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 02.09.1942

## Norm

EheG §57 Abs1

## Rechtssatz

RG 2.9.1942, IV 117/42

Der Begriff der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft setzt nicht voraus, daß einer der Ehegatten den Willen hat, die Gemeinschaft dauernd aufzugeben oder gar sich von der Ehe loszusagen. Auf den Grund der Aufhebung der Gemeinschaft kommt es nicht an. Dies schließt aber nicht aus, daß unter Umständen eine vorübergehende - insbesondere auf wirtschaftlichen, beruflichen oder gesundheitlichen Gründen beruhende - Trennung keine Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft im Sinne dieser Bestimmung ist.

## Entscheidungstexte

- 4 RG 117/42  
Entscheidungstext RG 02.09.1942 4 RG 117/42
- 9 Ob 121/04s  
Entscheidungstext OGH 17.11.2004 9 Ob 121/04s  
nur: Auf den Grund der Aufhebung der Gemeinschaft kommt es nicht an. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:RG00002:1942:RS0105160

## Dokumentnummer

JJR\_19420902\_RG00002\_0040RG00117\_4200000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>